

# Eilantrag gegen Zutrittsverbot an Schulen für Ungetestete abgelehnt

Sakske wyše  
zarjadniske sudnistwo

**Ihr Ansprechpartner**  
Herr Thomas Ranft

**Durchwahl**  
Telefon +49 3591 2175-406  
Telefax +49 3591 2175-500

Pressesprecher@  
ovg.justiz.sachsen.de\*

Bautzen,  
23. März 2021

## Medieninformation 6/2021

Das Sächsische Obergerverwaltungsgericht hat es in einem Normenkontrollverfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (Eilverfahren) abgelehnt, § 5a Abs. 5 Satz 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) in der seit dem 8. März 2021 geltenden Fassung vorläufig außer Vollzug zu setzen.

Nach § 5a Abs. 5 Satz 1 SächsCoronaSchVO ist seit dem 15. März 2021 Personen, mit Ausnahme von Schülerinnen und Schülern der Primarstufe, der Zutritt zum Gelände von Schulen untersagt, wenn sie nicht durch eine ärztliche Bescheinigung oder durch einen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nachweisen, dass keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Der Test darf längstens drei Tage, bei Schülerinnen und Schülern eine Woche alt sein und kann noch unmittelbar nach dem Betreten des Schulgeländes mittels eines zur Verfügung gestellten Selbsttestkits durchgeführt werden.

Gegen diese Regelung wurden mehrere Eilanträge von Schülerinnen und Schülern gestellt.

Der für das Infektionsschutzrecht zuständige Senat hat sich mit Beschluss vom heutigen Tag erstmals mit dieser Bestimmung auseinandergesetzt und sie als voraussichtlich rechtmäßig angesehen. Die Regelung ist hinreichend bestimmt. Die Betroffenen können den Nachweis, dass sie nicht mit dem Coronavirus infiziert sind, u. a. mit sogenannten Selbsttestkits erbringen. Hierbei handelt es sich um Tests, bei denen ein Abstrich direkt im vorderen Nasenbereich erfolgt, oder um vergleichbare Tests, die nicht mit beachtlichen Schmerzen einhergehen. Daher berühren sie auch nicht den Schutzbereich des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit. Die mit der Regelung verbundenen Eingriffe in die allgemeine Handlungsfreiheit und in das allgemeine Persönlichkeitsrecht sind auch verhältnismäßig. Eine andere Maßnahme, die weniger stark in die betroffenen Grundrechte eingreifen würde, aber ebenfalls in gleicher Weise das Ziel fördern könnte, die Ausbreitung der Pandemie bei einem Präsenzbetrieb in Schulen zu verhindern, ist nicht erkennbar.

**Hausanschrift:**  
**Sächsisches**  
**Obergerverwaltungsgericht**  
**Sakske wyše**  
**zarjadniske sudnistwo**  
Ortenburg 9  
02625 Bautzen/Budyšin

Briefpost über Deutsche Post  
Postfach 44 43  
02634 Bautzen/Budyšin

[www.justiz.sachsen.de/ovg](http://www.justiz.sachsen.de/ovg)

Gekennzeichnete Behinderten-  
parkplätze befinden sich am Haus

Hinweise zum **Datenschutz**  
erhalten Sie auf unserer  
Internetseite. Auf Wunsch senden  
wir Ihnen diese Hinweise auch zu.

\*Kein Zugang für elektronisch signierte  
sowie für verschlüsselte elektronische  
Nachrichten; nähere Informationen zur  
elektronischen Kommunikation mit  
sächsischen Justizbehörden  
unter [www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation](http://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation)

Bereits am gestrigen Tag hat das Sächsische Oberverwaltungsgericht den Antrag eines Hotelbetriebs abgelehnt, die Sächsische Corona-Schutzverordnung insoweit vorläufig außer Vollzug zu setzen, als sie Beherbergungsbetrieben die Speise- und Getränkeversorgung von Hotelgästen im eigenen Restaurant untersagt.

Die Beschlüsse im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes sind unanfechtbar.

SächsOVG, Beschluss vom 23. März 2021 - 3 B 81/21 - (Zutrittsverbot)

SächsOVG, Beschluss vom 22. März 2021 - 3 B 56/21 - (Bewirtung Hotel)

Thomas Ranft  
- stv. Pressesprecher -